



Deutsche heiraten in Paraguay



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Paraguay

Stand: Januar 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Paraguay unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2014

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Paraguay vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit in Paraguay ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem Sie die Ehe schließen wollen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sofern alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Eheschließungstermin erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe,
- gültige Personalausweise der Trauzeugen, falls diese Ausländer sind, gültige Reisepässe.
- Einwilligung der Eltern oder des Vormundes oder eine gerichtliche Genehmigung zur Eheschließung, falls einer der Heiratswilligen noch nicht volljährig ist.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Angaben zu Namen, Vornamen, Alter, Staatsangehörigkeit, Geburts- und Wohnort der Heiratswilligen sowie deren Eltern. Beruf und Familienstand der Trauzeugen. Zu diesen Angaben müssen keine Nachweise vorgelegt werden.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antrags-formular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Alle Urkunden müssen von einem zugelassenen Übersetzer übersetzt und durch das zuständige paraguayische Konsulat im Ausland legalisiert sein, da sie sonst von dem paraguayischen Standesbeamten nicht anerkannt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zur Eheschließung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen der spanischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung muss die Heiratsurkunde von einem am obersten Gerichtshof von Paraguay zugelassenen Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Paraguay geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Paraguay geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Heiratsurkunde muss vom Ministerium für Justiz, dem Außenministerium sowie der Deutschen Botschaft in Asunción legalisiert werden.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager A-postille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Paraguay nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Paraguay derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Republik Paraguay in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.